Preußische Gesetzsammlung

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1928 | Nr. 32

Inhalt:

Tag		Seite
4. 8. 28.	Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer Oberschlesien	191
13. 8. 28.	Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung	191
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	192

(Nr. 13 372.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer Oberschlesien. Vom 4. August 1928.

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer Oberschlesien werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des der Ausschreibung der Beiträge vorangegangenen letzten Hauptfeststellungszeitraums.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, weil sie nach den §§ 4 und 8 des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) von der Vermögenssteuer befreit sind, werden die Beiträge zunächst wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrage berechnet mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswertes einem Beitragssatze von 6,2 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Das so errechnete Beitragssoll wird auf die beitragspflichtigen Besitzungen zu 3/5 nach dem Grundsteuerreinertrag und zu 2/5 nach ihrer zum Grundsteuerreinertrage veranlagten Fläche verteilt.

§ 3.

Für die nach dem Grundsteuerreinertrage heranzuziehenden Besitzungen verbleibt es hinsichtlich der Beitragsberechnung bei der Abrundungsvorschrift des Gesetzes.

Für die Beitragsberechnung nach der Fläche kommen Hektarbruchteile unter ½ in Wegfall, Hektarbruchteile von ½ und darüber als volle Hektar in Ansatz. Jedoch wird von den Besitzungen, die nach Abs. 1 von einem Beitrage nach dem Grundsteuerreinertrage befreit sind, auch der Beitrag nach der Fläche nicht erhoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die von der Landwirtschaftskammer am 26. März 1928 beschlossene Umlage Geltung.

Berlin, den 4. August 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**
Braun. Steiger.

(Nr. 13 373.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 13. August 1928.

Vom 1. Oktober 1928 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 1,05 *RM*.

Berlin, den 13. August 1928.

Das Preußische Staatsministerium.
Der Preußische Ministerpräsident.
In Vertretung:
Weismann.

R 22
Dr. Grunau, Holten. Str. 129/3

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1927
über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft und zur Änderung der Bestimmung über die Höhe der in dem Spezial-Reservefonds der Gesellschaft anzusammelnden Summe
durch die Amtsblätter der Regierung in Magdeburg Nr. 26 S. 149, ausgegeben am 30. Juni 1928, und der Regierung in Potsdam Nr. 27 S. 229, ausgegeben am 7. Juli 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. April 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Main-Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Oberursel nach Kelsterbach (Hessen) innerhalb des preußischen Staatsgebiets
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 30 S. 123, ausgegeben am 28. Juli 1928;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung vom Kraftwerke Fortuna im Kreise Bergheim bis zum Kraftwerke Zukunft bei Weisweiler, Kreis Düren,
durch die Amtsblätter der Regierung in Aachen Nr. 26 S. 118, ausgegeben am 30. Juni 1928, und der Regierung in Köln Nr. 26 S. 139, ausgegeben am 30. Juni 1928;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer Hochspannungsleitung von Hennigsdorf bis zur Steinernen Brücke in Schwanenkrug bei Schönwalde
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 25 S. 147, ausgegeben am 23. Juni 1928;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juni 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Großkraftwerke Schleswig-Holstein, G. m. b. H. in Rendsburg, für die 60 000-Volt-Doppelleitung von Rendsburg nach Kiel und für die 60 000 Volt-Leitungen von Rendsburg nach Hohenwestedt und von Hohenwestedt nach Neumünster und Itzehoe
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 27 S. 219, ausgegeben am 7. Juli 1928;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1928
über die Genehmigung des Beschlusses des durch die vier Meistbeteiligten der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz verstärkten Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft vom 17. April 1928
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 27 S. 154, ausgegeben am 7. Juli 1928;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1928
über die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft vom 17. April 1928
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 27 S. 154, ausgegeben am 7. Juli 1928;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1928
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 28 S. 230, ausgegeben am 14. Juli 1928;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim (Erft) für den Ausbau einer durchgehenden Landstraße von Zieverich im Kreise Bergheim bis Fürth im Kreise Grevenbroich
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 28 S. 148, ausgegeben am 14. Juli 1928;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schüttorf für die Vergrößerung des Viehmarktplatzes der Stadt Schüttorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 27 S. 84, ausgegeben am 7. Juli 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.**